

/

V o r l a g e
zur Kenntnisnahme
für die Bezirksverordnetenversammlung

1. Gegenstand der Vorlage: Erlass einer Rechtsverordnung zur Aufhebung des Genehmigungsvorbehalts bei Grundstücksteilungen im ehemaligen Bezirk Zehlendorf

2. Berichterstatter: Bezirksstadtrat Stäglin

Die Bezirksverordnetenversammlung wird gebeten, zur Kenntnis zu nehmen, dass das Bezirksamt in seiner heutigen Sitzung beschlossen hat, die Rechtsverordnung über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen im Geltungsbereich des § 30 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 13. Oktober 1998 (GVBL S. 302) aufzuheben.

Begründung:

Mit Inkrafttreten des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau vom 24. Juni 2004 (Bundesgesetzblatt I S. 1359) werden unter anderem die Vorschriften des Baugesetzbuchs über die Genehmigungspflicht für Grundstücksteilungen (§ 19 BauGB) geändert.

Nach dem bisherigen § 19 Abs. 1 BauGB konnten die Gemeinden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans im Sinne des § 30 Abs. 1 und 3 durch Satzung bestimmen, dass die Teilung eines Grundstückes zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung bedarf.

Das frühere Bezirksamt Berlin Zehlendorf hatte von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und unter dem 13. Oktober 1998 (GVBL S. 302) gem. § 14 AG BauGB eine entsprechende Rechtsverordnung erlassen.

Auf dieser Grundlage erlassene Teilungsgenehmigungssatzungen sind nunmehr gemäß § 244 Abs. 5 Satz 3 BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien vom 24. Juni 2004, ab dem 20. Juli 2004 nicht mehr anzuwenden. Grundstücksteilungen bedürfen ab dem 20. Juli 2004 daher keiner Genehmigung mehr.

§ 244 Abs. 5 Satz 1 BauGB ermächtigt die Gemeinden Teilungsgenehmigungssatzungen, die auf der Grundlage des bisherigen § 19 Abs. 1 BauGB erlassen worden sind durch Satzungsbeschluss aufzuheben.

Um bei der bisherigen Teilungsgenehmigungssatzung den Rechtsschein zu beseitigen, dass die Teilung weiterhin genehmigungspflichtig sei, hat das Bezirksamt daher beschlossen von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen.

In entsprechender Anwendung des § 14 AG BauGB erfolgt die Aufhebung durch den Erlass der anliegenden hier zu beschließenden neuen Rechtsverordnung.


Weber
Bezirksbürgermeister


Stäglin
Bezirksstadtrat

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin
Abt. Bauen, Stadtplanung und Naturschutz
Stadtplanungsamt
Stapl Jur 2

Verordnung

zur Aufhebung der Verordnung vom 13. Oktober 1998 über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen im Sinne des § 30 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuchs im ehemaligen Bezirk Berlin-Zehlendorf

vom .2004

Auf Grund § 244 Abs 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1992 (BGBl I S.2141, 1998 I S.137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl I S.1359) in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl S. 578) wird verordnet:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Genehmigungspflicht von Grundstücksteilungen im Geltungsbereich von Bebauungsplänen im Sinne des § 30 Abs 1 und 3 des Baugesetzbuchs im ehemaligen Bezirk Zehlendorf vom 13. Oktober 1998 (GVBl S.302) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den Oktober 2004

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

W e b e r
Bezirksbürgermeister

S t ä g l i n
Bezirksstadtrat